

EUROPÄISCHE KOMMISSION GD Wettbewerb

Politik und Strategie

STELLUNGNAHME

des BERATENDEN AUSCHUSSES für UNTERNEHMENSZUSAMMENSCHLÜSSE

aus der Sitzung vom 16. Januar 2008 zum Entwurf einer Entscheidung in der SACHE COMP/M.4734 INEOS/KERLING

Rapporteur: Italien

- 1. Der beratenden Ausschuss stimmt der Kommission zu, dass es sich bei dem angemeldeten Vorhaben um einen Zusammenschluss mit gemeinschaftsweiter Bedeutung im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Ziffer b der Fusionskontrollverordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates handelt und dass es sich um einen Fall der Zusammenarbeit nach dem EWR-Abkommen handelt.
- 2. Der Beratende Ausschuss stimmt den von der Kommission in ihrem Entscheidungsentwurf vorgenommenen Produktmarktdefinitionen zu.
- 3. Der Beratende Ausschuss stimmt der von der Kommission in ihrem Entscheidungsentwurf vorgenommenen Definition des räumlich relevanten Marktes zu.
 - a) Der Beratende Ausschuss stimmt mit der Kommission überein, dass der relevante geographische Markt für S-PVC weiter als national ist und nicht auf Großbritannien oder die nordische Region, insbesondere Norwegen und Schweden, beschränkt werden kann.
 - b) Der Beratende Ausschuss stimmt mit der Bewertung und Abwägung der Kommission dahingehend überein, dass der relevante räumliche Markt für S-PVC zumindest Nordwesteuropa umfasst.
- Der Beratende Ausschuss stimmt mit der Kommission überein, dass der angemeldete Zusammenschluss keine ernsthaften Zweifel an der Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt aufwirft.
- 5. Der Beratende Ausschuss stimmt mit der Bewertung der Kommission dahingehend überein, dass es unwahrscheinlich ist, dass die Fusionsparteien nach dem Zusammenschluss in der Lage wären, in dem oben definierten Markt für S-PVC einseitig Marktmacht auszuüben.
- 6. Der Beratende Ausschuss stimmt der Kommission zu, dass der angemeldete Zusammenschluss gemäß den Artikeln 2 Absatz 2 und 8 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung und gemäß Artikel 57 des EWR-Abkommens als mit dem Gemeinsamen Markt und mit dem Funktionieren des EWR-Abkommens vereinbar erklärt werden kann.

BELGIË/BELGIQUE	<u>BULGARIA</u>	<u>ČESKÁ REPUBLIKA</u>	<u>DANMARK</u>	DEUTSCHLAND
	G. BOICHEVA			M. HERBERT
	N. VALKOVA			J. NITSCH

<u>EESTI</u>	<u>ÉIRE-IRELAND</u>	<u>ELLADA</u>	<u>ESPAÑA</u>	FRANCE
				O. HERY

<u>ITALIA</u>	KYPROS/KIBRIS	<u>LATVIJA</u>	<u>LIETUVA</u>	<u>LUXEMBOURG</u>
I. BERTI				
L. DE CARO				

<u>MAGYARORSZÁG</u>	<u>MALTA</u>	NEDERLAND	<u>ÖSTERREICH</u>	<u>POLSKA</u>
		B. BOSCH		
		Н. КЕММЕ		

<u>PORTUGAL</u>	ROMANIA	<u>SLOVENIJA</u>	<u>SLOVENSKO</u>	SUOMI-FINLAND
M.J. DUARTE				

SVERIGE	UNITED KINGDOM
C. NYROOS	I. NITSCHE